# Erste Änderungssatzung

#### über die Erhebung der Hundesteuer

### der Ortsgemeinde Niederhorbach

vom 2 2 NOV 2018

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Niederhorbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### Artikel 1 Steuersatz, Gefährliche Hunde

### § 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Steuersatz pro Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.
- (2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Der Steuersatz für gefährliche Hunde wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.
- (3) Gefährliche Hunde sind
- 1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
- 2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
- 3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
- Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.
- (4) Bei Hunden der Rassen
- Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier und
- Staffordshire Bullterrier

sowie Hunden, die von einer dieser Rassen abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

## Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum <u>01.01.2019</u> in Kraft. Gleichzeitig treten die mit dieser 1. Änderungssatzung betroffenen Satzungsregelungen vom 09.10.2012 mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

Niederhorbach, den 22-11. 2018

Ortsgemeinde Niederhorbach

Ralf Lorenz, Ortsbürgermeister